

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
– Drucksachen 19/27839, 19/28521 –

Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung der Bundesstiftung Gleichstellung

Bericht der Abgeordneten Eckhardt Rehberg, Dennis Rohde, Volker Münz, Christoph Meyer, Dr. Gesine Löttsch und Sven-Christian Kindler

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, eine rechtsfähige bundesunmittelbare Stiftung des öffentlichen Rechts („Bundesstiftung Gleichstellung“) durch den Bund zu errichten. Mit der Stiftung soll eine Einrichtung geschaffen werden, die die Gleichstellung von Frauen und Männern voranbringt und beschleunigt, indem sie Informationen bereitstellt, die Praxis stärkt und die Entwicklung neuer Ideen für die Gleichstellung unterstützt.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Der Finanzbedarf der Stiftung wird für das Jahr 2021 auf 3 Mio. Euro und ab dem Jahr 2022 im Rahmen der weiteren Aufbauphase auf mindestens 5 Mio. Euro jährlich geschätzt. Der Mehrbedarf an Personal- und Sachmitteln wird finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 17 des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ausgeglichen.

Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger
Keiner.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft
Keiner.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Das Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Länder und Kommunen.

Dem Bund entstehen ein Umstellungsaufwand in Höhe von 60.000 Euro und ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand von knapp 3,2 Mio. Euro ab dem Jahr 2021 und 5,2 Mio. Euro ab dem Jahr 2022.

Der jährliche Erfüllungsaufwand entsteht durch den Austausch mit der Bundesstiftung zur Erfüllung des Stiftungszweckes (§ 3), durch die Einbringung des jährlichen Zuschusses in die Haushaltsaufstellung (§ 4), durch die Tätigkeit im Stiftungsrat (§ 6), durch die Rechtsaufsicht (§ 14), und durch die verwaltungsseitige Bearbeitung des Arbeitsberichts in Form einer Stellungnahme (§ 16). Dafür sind eine Stelle im höheren Dienst sowie eine halbe Stelle im gehobenen Dienst und eine halbe Stelle im mittleren Dienst vorgesehen. Das entspricht jährlichen Personalkosten von bis zu 190.000 Euro.

Zusätzlich entsteht dem Bund Umstellungsaufwand durch die Auswahl und die Unterbreitung eines Vorschlags für das Direktorium (§ 7) und durch die Erstellung eines vorläufigen Satzungsentwurfs (§ 11), der hier mit einer halben Stelle im höheren Dienst qualifiziert wird und damit ca. 60.000 Euro beträgt.

Der durch den Betrieb der „Bundesstiftung Gleichstellung“ verursachte jährliche Erfüllungsaufwand wird entsprechend der o. g. Darstellung Haushaltsausgaben für das Jahr 2021 auf 3 Mio. Euro und ab dem Jahr 2022 im Rahmen der weiteren Aufbauphase auf mindestens 5 Mio. Euro jährlich geschätzt.

Die „Bundesstiftung Gleichstellung“ ist eine rechtsfähige bundesunmittelbare Stiftung des öffentlichen Rechts und als juristische Person eigenständige Trägerin von Rechten und Pflichten. Sie wird sich jährlich einen eigenen Haushaltsplan im Rahmen der durch Bundeszuweisung zur Verfügung gestellten Mittel geben. Die zu veranschlagenden Personal- und Sachkosten der „Bundesstiftung Gleichstellung“ einschließlich deren interne Gewichtung und Verteilung hängen von Faktoren ab, die erst im Rahmen der Errichtung der Stiftung festgelegt werden. Zusätzlich zu einem Haushaltsplan werden das jährliche Arbeitsprogramm sowie der Geschäftsverteilungsplan der Bundesstiftung Einfluss auf die Mittelaufteilung haben. Der eigenständigen Arbeit der Bundesstiftung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel soll nicht durch dieses Gesetz vorgegriffen werden.

Die Personalkosten (Personaleinzelkosten und Personalnebenkosten) werden sich in der Aufbauphase stetig erhöhen und ab 2022 bei zugrunde gelegten 33 Personalstellen (Direktorin und Direktor, Leitung der Referate, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Sachbearbeitung und Assistenz) voraussichtlich etwa 2,6 Mio. Euro betragen. Bei den Sachkosten (sächliche Verwaltungsausgaben, Investitionen und Büroräume) ist davon auszugehen, dass diese ab dem Jahr 2022 in Höhe von insgesamt 2,4 Mio. Euro jährlich anfallen werden. Dabei bewegen sich die Kosten für die Unterbringungsmaßnahmen am Standort Berlin jährlich voraussichtlich im Bereich von 500.000 Euro.

Weitere Kosten

Keine.

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE. für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.
Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuss für Familie, Senioren,
Frauen und Jugend vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 14. April 2021

Der Haushaltsausschuss

Peter Boehringer
Vorsitzender

Eckhardt Rehberg
Berichterstatter

Dennis Rohde
Berichterstatter

Volker Münz
Berichterstatter

Christoph Meyer
Berichterstatter

Dr. Gesine Löttsch
Berichterstatterin

Sven-Christian Kindler
Berichterstatter

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.